

Grundrente

Das Wichtigste in Kürze

Die Grundrente ist keine eigenständige Rente, sondern ein individueller Zuschlag auf gesetzliche Renten (Altersrenten, Erwerbsminderungsrente, Erziehungsrente und Hinterbliebenenrente). Grundrente bekommen Rentner zusätzlich, wenn sie mindestens 33 Jahre (sog. Wartezeit) lang gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt und dabei im Durchschnitt wenig verdient haben. Ausschlaggebend ist die Höhe des Einkommens, es gibt keine Bedürftigkeitsprüfung. Grundrente muss nicht beantragt werden, die Rentenversicherung prüft den Anspruch durch Datenabgleich mit den Finanzbehörden.

Damit es nicht zu Kürzungen bei anderen Sozialleistungen kommt, gibt es zusätzlich zum Grundrentenzuschlag Freibeträge, z.B. für die Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld.

Voraussetzungen

Für die Grundrente müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bezug einer Rente, z.B. Altersrente ([Rente > Rentenarten](#)), Hinterbliebenenrente ([Witwen/Witwerrente](#)), [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Erziehungsrente](#)
- in den sog. **Grundrenten-Bewertungszeiten** im Schnitt weniger Rentenpunkte als der **Höchstwert für die Grundrente**
- Mindestens 33 Jahre sog. **Grundrentenzeiten**

Grundrenten-Bewertungszeiten: Zeiten, in denen die versicherte Person mindestens so viele Rentenpunkte bekommen hat wie eine Person, die rund 30 % des Durchschnittseinkommens der gesetzlich Rentenversicherten in Deutschland verdient hat

Höchstwert für die Grundrente: Anteil des Durchschnittseinkommens der gesetzlich Rentenversicherten in Deutschland

- bei 33 Jahren Grundrentenzeiten: ca. 40 %
- bei 35 Jahren Grundrentenzeiten: ca. 80 %
- dazwischen: je weiterem Kalendermonat mit Grundrentenzeiten erhöht sich der Höchstwert um ca. 1/24 von 40 %

Zu den 33 Jahren Grundrentenzeiten zählen:

- Pflichtbeiträge aus Beschäftigung oder Selbstständigkeit
- [Kindererziehungszeiten](#): Pflichtbeitragszeiten (0-36 Monate) können die Rente erhöhen. Sie zählen, als wäre in dieser Zeit durchschnittlich verdient worden.
Auch Berücksichtigungszeiten (bis zum 10. Geburtstag) werden zur Berechnung der Mindestversicherungszeit herangezogen.
- Pflegezeiten: Die Höhe der Rentenpunkte richtet sich nach Pflegegrad und gewählter Pflegeleistung. Wie bei den Kindererziehungszeiten beeinflussen die Pflichtbeitragszeiten die Höhe der Grundrente und die Berücksichtigungszeiten werden zur Berechnung der Mindestversicherungszeit herangezogen.
- Leistungsbezugszeiten während Krankheit oder [Rehabilitation](#), z.B. [Krankengeld](#) oder [Übergangsgeld](#).
- Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, politische Haft in der DDR).

Nicht berücksichtigt werden Zeiten

- aus freiwilligen Rentenbeitragszahlungen,
- mit Bezug von [Arbeitslosengeld](#), [Arbeitslosengeld II](#), Arbeitslosenhilfe oder [Bürgergeld](#),
- der Schulausbildung und/oder
- einer [geringfügigen Beschäftigung \(Minijob\)](#) ohne eigene Beitragszahlung.

Auch Zurechnungszeiten (z.B. bei der [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Witwen/Witwerrente](#)) zählen **nicht** mit.

Wenn diese Zeiten parallel zu Grundrentenzeiten (siehe oben) laufen, z.B. bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit neben Bürgergeld oder neben einem Schulbesuch, werden die Grundrentenzeiten auf die Grundrente angerechnet.

Besonderheit bei Hinterbliebenenrenten

[Waisenrenten](#), [Erziehungsrenten](#), [Witwer- und Witwenrenten](#) werden aus den Versicherungszeiten des Verstorbenen berechnet. Entsprechend wird bei diesen Renten geprüft, ob der Verstorbene einen Grundrentenzuschlag bekommen hat oder hätte, der dann die

Hinterbliebenenrente erhöht.

Höhe des Grundrentenzuschlags

Die Höhe der Grundrente wird individuell ermittelt. In die Berechnung fließen die Pflichtbeitragszeiten und die Höhe des durchschnittlichen Einkommens während der Arbeitszeit ein:

- Weniger als 33 Pflichtbeitragsjahre: keine Grundrente.
- Zwischen 33 und 35 Jahren: Zahlung der Grundrente mit Abschlägen, d.h. sie wird je nach Beitragszeit in der Höhe gestaffelt.
- Mehr als 35 Jahre: Zahlung der Grundrente in voller Höhe.

Einkommen vor der Rente

Das jährliche Durchschnittseinkommen während der rentenbeitragspflichtigen Arbeitsjahre wird verglichen mit dem Durchschnittseinkommen in Deutschland (sog. 100%-Marke), das im jeweiligen Jahr gegolten hat:

Liegt bzw. lag das Einkommen unter der 30%-Marke, wird es nicht für die Berechnung des Grundrentenzuschlags berücksichtigt.

Alle darüber liegenden Einkommen werden gezählt und dürfen im Gesamtdurchschnitt nicht über dem Höchstwert für die Grundrente (siehe oben) liegen.

Anrechnung von Einkommen während der Rente

Auf die Grundrente werden das zu versteuernde Einkommen und der steuerfreie Teil der Rente angerechnet. Dazu tauschen die [Rentenversicherung](#) und das zuständige Finanzamt Daten aus. In der Regel wird auf die Daten des vorletzten Jahres zugegriffen. Kapitalerträge über dem Sparer-Pauschbetrag müssen aber in der Regel extra bei der Rentenversicherung angegeben werden, weil das Finanzamt dazu keine Daten übermitteln kann. Kapitalerträge müssen nämlich nur selten in der Steuererklärung angegeben werden, weil die Steuern meist direkt die Bank zahlt.

Für die Auszahlung des Grundrentenzuschlags **2026** gelten folgende Einkommensfreibeträge:

Verfügbares Einkommen monatlich	Höhe/Anrechnung
Alleinstehende: bis 1.492 €	Auszahlung des vollen Grundrentenzuschlags
Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften: bis 2.327 €	Auszahlung des vollen Grundrentenzuschlags
Alleinstehende: über 1.492 €	Anrechnung von 60 % des Einkommens über 1.492 bis 1.909 € und 100 % des Einkommens über 1.909 €
Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften: über 2.327 €	Anrechnung von 60 % des Einkommens über 2.327 bis 2.744 € und 100 % des Einkommens über 2.744 €.

Anschauliche Fallbeispiele zur Höhe der Grundrente gibt es unter [> Suche nach „Grundrente Fallbeispiele“](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Kein Einkommen ist z.B.:

- selbst genutztes Wohneigentum
- steuerfreie Einnahmen, z.B. aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- geringfügige Beschäftigung (Minijob), wenn sie pauschal besteuert ist
- Verdienst für die Pflege Angehöriger, der nicht höher ist als das [Pflegegeld](#) der Pflegeversicherung
- eigenes Vermögen
- der Grundrentenzuschlag

Praxistipps

- Wenn Sie Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) haben, die über dem Sparerfreibetrag liegen, müssen Sie diese dem Rentenversicherungsträger melden. Die Rentenversicherung kann dies überprüfen.

- Der Grundrentenzuschlag ist steuerfrei.

Freibetrag

Wer den Grundrentenzuschlag erhält, bekommt auch einen Freibetrag bei der [Grundsicherung im Alter](#), bei der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder beim [Wohngeld](#). Der Freibetrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 100 € der monatlichen Bruttorente
plus
- 30 % der restlichen Bruttorente.

Dieser Freibetrag darf jedoch 2026 281,50 € nicht überschreiten (50 % der Regelbedarfsstufe 1).

Fallbeispiel:

Frau K. erhält eine Bruttorente von 800 €.

Der Freibetrag setzt sich zusammen aus:

1. 100 € der monatlichen Bruttorente
2. 30 % der restlichen Bruttorente: $800 \text{ €} - 100 \text{ €} = 700 \text{ €}$, hiervon 30 % sind 210 €

Der errechnete Freibetrag wäre also: $100 \text{ €} + 210 \text{ €} = 310 \text{ €}$

Dieser errechnete Freibetrag übersteigt jedoch die 2026 geltende Höchstgrenze von 281,50 €.

Deshalb steht Frau K. bei der Grundsicherung oder beim Wohngeld ein Freibetrag in Höhe von 281,50 € zu.

Praxistipps

- Fragen zur Grundrente beantwortet die kostenlose Hotline der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 1000 4800, Mo-Do, 7.30-19.30 Uhr, Fr nur bis 15.30 Uhr.
- Detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“, kostenloser Download unter [> Suchbegriffe Broschüre Grundrente, unten bei Medien](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Wer hilft weiter?

Die Deutsche Rentenversicherung. Sie berechnet den Grundrentenzuschlag für alle Rentner und Menschen, die erstmals Rente bekommen.

Verwandte Links

[Rente > Kindererziehung](#)

[Rente > Hinzuerdienst](#)

[Teilrente](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für Frauen](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

[Rentenversicherung](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Wohngeld](#)

[Pflegezeit](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 76g, 97a, 151c, 307e SGB VI - § 82a SGB XII